



Neuer Migros-Landes-Gesamtarbeitsvertrag ab 1.1.2019

Der Kaufmännische Verband und die übrigen vertragsschliessenden Parteien des L-GAV Migros (in Kraft seit 1.1.2015) haben über die Erneuerung des GAV Verhandlungen geführt. Aufgrund der anhaltenden herausfordernden Situation im Detailhandel war es das Ziel des Kaufmännischen Verbandes, mindestens das Leistungsniveau zu halten und möglichst alle bestehenden Unternehmen im Geltungsbereich des GAV zu behalten.

Zu verschiedenen Themen wie Geltungsbereich, berufliche Vorsorge, Branchenvereinbarungen und Zusammenarbeit der Vertragsparteien bei betrieblichen Umstrukturierungen wurden Grundsatzdiskussionen geführt, die keine unmittelbare Auswirkung auf den GAV haben, jedoch für die Umsetzung von Bedeutung sind. Der Kaufmännische Verband konnte sicherstellen, dass die aktuelle Formulierung zum Sozialplan auch im neuen GAV beibehalten wird. Auf Verbandsseite waren die Hauptforderungen, neben den oben erwähnten Grundsatzdiskussionen, die Verankerung des Bestrebens nach Gleichwertigkeit gegenüber ave GAV, Klärung Regelung zur individuellen Arbeitszeit und Überstunden, Streichung der Pauschalen Abgeltung von Überstunden, Präzisierung des Mindestlohnes und Streichung der Richt- und Referenzlöhne, Streichung der Branchenlösungen für Logistik und die Fleischverarbeitung sowie Anpassung der Rahmenbedingungen für Branchen- und Betriebsvereinbarungen. Der Kaufmännische Verband konnte den Grossteil seiner Forderungen durchsetzen.

Der GAV ab 1.1.2019 konnte ohne Verschlechterungen wieder für vier Jahre abgeschlossen werden. Die erstmalige Kündigungsmöglichkeit per Ende 31.12.2020 gibt die Sicherheit, dass die Arbeitsbedingungen während den nächsten vier Jahre konstant bleiben. Die Vertragsparteien haben sich zudem darüber verständigt verschiedene Grundsatzthemen in der Paritätischen Kommission während der Umsetzung des GAV weiter zu vertiefen. Das Verhandlungsergebnis ist als positiv zu bewerten. Konnten doch trotz verschiedenen Restrukturierungsvorhaben die Arbeitsbedingungen auf hohem Niveau gehalten, die Anzahl der unterstellten Unternehmen beibehalten und die Verschlechterung bei der Sozialplanregelung abgewendet werden.

Wichtigste Änderungen

Die Anstellungsbedingungen wurden in folgenden Bereichen angepasst:

- **Geltungsbereich:** Neu im Geltungsbereich sind die Lernenden der Migros-Gruppe. Bisher wurde der GAV lediglich sinngemäss angewendet.
- **Verhältnis zu anderen GAV:** Klärung der Anwendung von lokalen GAV und Verankerung des Grundsatzes, bei ave GAV die Gleichwertigkeit anzustreben. Damit profitieren auch Mitarbeitende die unter einen ave GAV fallen von den besseren Leistungen des GAV Migros.
- **Persönlichkeitsschutz:** präzisere und umfassendere Formulierung in Bezug auf jegliche Arten von Diskriminierungen.
- **Überstunden:** 1. Ausgleich von Überstunden durch Freizeit innert 12 Monaten, danach Auszahlung mit 25% Zuschlag (bisher keine zeitliche Einschränkung). 2. Streichung der Pauschalen Abgeltung von Überstunden.

- **Löhne:** Abbildung der Praxis, in welcher die Vertragsparteien über Bruttomindestlöhne, unterschieden nach mit oder ohne Berufsausbildung und Streichung der Referenz- und Richtlöhne nach Region.
- **Krankentaggeld:** 1. Beitragsteilung, wobei der Beitrag des Unternehmens mind. gleich hoch sein muss, wie der Beitrag des Mitarbeitenden. 2. Keine Nachdeckung bei befristeten Arbeitsverhältnissen.
- **Mutterschaftsurlaub:** Präzisierung Rückkehr nach dem Mutterschaftsurlaub zu gleichen oder veränderten Bedingungen.
- **Branchenvereinbarungen:** Streichung der Nachwirkungsklausel sowie flexiblere Regelung für Mindestdauer der Vereinbarung.
- **Betriebsvereinbarung:** Streichung der Nachwirkungsklausel sowie aller weiterer bereits fixen Regelungen zu Dauer, automatischer Verlängerung, Kündigung etc.
- **Mitwirkungsordnung:** Mitentscheidung PEKO bei Vereinfachter Arbeitszeiterfassung gemäss Art. 73b ArGV1 (neu).
- **Laufzeit/Geltungsdauer GAV:** GAV ab 1.1.2019 mit erstmaliger Kündigungsmöglichkeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten per Ende 31.12.2020. Verpflichtung zur rechtzeitigen Aufnahme von Verhandlung über eine Erneuerung vor Vertragsablauf.

Wichtig: Je mehr Mitarbeitende wir aktiv vertreten können, desto stärker ist unser Gewicht in den GAV- und Lohnverhandlungen.

Werden sie Mitglied damit wir Ihre Anliegen auch in Zukunft kraftvoll vertreten können!

Kontakt

Kaufmännischer Verband Schweiz | Sozialpartnerschaft | berufspolitik@kfmv.ch | 044 283 45 66

